

6. Oktober 2010

[Kunde]

[Datum]

Swapgeschäft auf Emissionsrechte Ref.-Nr. []

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen folgenden, auf der Grundlage unseres Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte und des diesen ergänzenden Anhang für Emissionsrechte getätigte Einzelabschluss:

Allgemeine Regelungen:

Rahmenvertragsdatum: []
Abschlussdatum¹: []
Vertragswährung: [EUR] []
Bankarbeitstag: [Finanzplatz: []] [TARGET-Tag]
[Berechnungsstelle:]² [Vertragspartner]

Lieferung A:

Lieferpflichtige Partei A: []
Lieferberechtigte Partei A: []
Emissionsrecht A: [EU-Emissionsberechtigung (EUA)]
[EU-Emissionsgutschrift: [Emissionsreduktionseinheit (ERU)] [zertifizierte Emissionsreduktion (CER)] [Die lieferpflichtige Partei A hat das Recht, die Art der von ihr zu liefernden Emissionsrechte zu bestimmen; sie kann nach ihrer Wahl an einem Fälligkeitstag für die Lieferung A entweder CER oder ERU oder sowohl CER als auch ERU liefern.]

¹ Wenn die Geschäftsbestätigung auch dazu genutzt werden soll, dem Vertragspartner die wesentlichen Informationen über die Ausführung des Geschäfts zu übermitteln (§ 31 Abs. 8 WpHG i.V.m. § 8 WpDVerO) wäre in den Fällen, in denen der Vertragspartner ein Privatkunde ist, neben dem Abschlussdatum auch der Abschlusszeitpunkt aufzunehmen.

² Nur erforderlich, wenn die in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Berechnungsstelle“, vorgesehene Regelung („Berechnungsstelle ist die Bank“) nicht vereinbart wird.

Verpflichtungszeitraum A: [2008 bis 2012] []

Anzahl an Emissionsrechten A: []

Festpreis A: [] je Emissionsrecht A

Fälligkeitstag für die Lieferung A: []

Lieferung B:

Lieferpflichtige Partei B: []

Lieferberechtigte Partei B: []

Emissionsrecht B: [EU-Emissionsberechtigung (EUA)]
[EU-Emissionsgutschrift: [Emissionsreduktionseinheit (ERU)] [zertifizierte Emissionsreduktion (CER)] [Die lieferpflichtige Partei B hat das Recht, die Art der von ihr zu liefernden Emissionsrechte zu bestimmen; sie kann nach ihrer Wahl an einem Fälligkeitstag für die Lieferung B entweder CER oder ERU oder sowohl CER als auch ERU liefern.]

Verpflichtungszeitraum B: [2008 bis 2012] []

Anzahl an Emissionsrechten B: []

Festpreis B: [] je Emissionsrecht B

Fälligkeitstag für die Lieferung B: [] [Der Fälligkeitstag für die Lieferung A]

[Regelungen betreffend Abwicklung:]

[Zusicherung:]³ [Die jeweils lieferpflichtige Partei sichert zu, dass es sich bei den von ihr gelieferten Emissionsrechten nicht um solche im Sinne des § 6 Abs.1c TEHG handelt.]

Regelungen betreffend Ausgleichsbetrag:

Zahler des Ausgleichsbetrags: []

Ausgleichsbetrag: []

Fälligkeitstag für den Ausgleichsbetrag: []

[Regelungen betreffend Leistungsstörungen:]

[Verschiebung des Fälligkeitstages für den Kaufpreis bei Registerstörung:]⁴ [[] [Im Fall einer Registerstörung verschiebt sich der Fälligkeitstag für den Kaufpreis auf den 20. Kalendertag des auf das Ende der Registerstörung folgenden Monats, oder, wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.]

³ Nur bei Kyoto-Zertifikaten anwendbar und nur wenn eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wird.

[Cost-of-Carry-Zinssatz:] ⁵	[[]]
[Rechtsfolge bei Abwicklungsstörung:] ⁶	[[vorzeitige Beendigung mit Barausgleich] [vorzeitige Beendigung ohne Barausgleich]]
[Bei Spät- oder Nichtlieferung geltende Nachfrist zugunsten der	
- lieferberechtigten Partei	[[0] [1] [3] [30] Bankarbeitstage]
- lieferpflichtigen Partei] ⁷	[[0] [1] [3] [30] Bankarbeitstage]
[Bei Spät- oder Nichtlieferung ausgleichender Wiedereindeckungsaufwand der lieferberechtigten Partei:] ⁸	[Nr. 9 Abs. 1 Unterabsatz (b) Satz 6 Buchstabe [B] ⁹ [und C] ¹⁰ ist vereinbart]
[Bei Ersatz von Sanktionen geltender Sanktionsrisikozeitraum:] ¹¹	[[20] [30] [90] Bankarbeitstage]
[Beendigung des Vertrages aufgrund eines Steuerereignisses:] ¹²	[Nr. 12 Abs. 5 des Anhangs findet keine Anwendung.]

Benachrichtigungen:

An die Bank: []

An den Vertragspartner: []

Angaben der Bank:

Zahlungskonten: []

Handelskonten: 1. []
2. []
3. []

USt-Identifikationsnummer: []

Ort der Lieferung: [Frankfurt am Main] []

Angaben des Vertragspartners:

Zahlungskonten: []

⁴ Nur erforderlich, wenn sich der Fälligkeitstag für den Kaufpreis nicht nach Nr. 7 Abs. 3 des Anhangs verschieben soll.
⁵ Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 7 Abs. 6 oder Nr. 15 Abs. 4 vereinbarte Zinssatz gelten soll.
⁶ Nur erforderlich, wenn von der in Nr. 8 Abs. 4 des Anhangs vorgesehene Ersatzregelung („Beendigung mit Barausgleich“) oder der in Nr. 15 Abs. 5 des Anhangs vereinbarte Regelung abgewichen wird.
⁷ Nur erforderlich, wenn die in Nr. 15 Abs. 6 des Anhangs vereinbarte Regelung nicht gelten soll.
⁸ Nur erforderlich, wenn die lieferpflichtige Partei der lieferberechtigten Partei als Teil des Wiedereindeckungsaufwandes auch die ihr auferlegten Sanktionen bzw. die Sanktionen Dritter erstatten soll.
⁹ Erstattet werden nur die der lieferberechtigten Partei auferlegten Sanktionen.
¹⁰ Erstattet werden auch die von der lieferberechtigten Partei zu tragenden Sanktionen, die einem Dritten oder dem Abnehmer des Dritten auferlegt wurden.
¹¹ Nur erforderlich, wenn die lieferpflichtige Partei der lieferberechtigten Partei Sanktionen erstatten soll.
¹² Nur erforderlich, wenn von der in Nr. 12 Abs. 5 des Anhangs vereinbarte Regelung abgewichen wird.

Handelskonten: 1. []
2. []
3. []

USt-Identifikationsnummer: []

Ort der Lieferung: [Frankfurt am Main] []

Sonstige Regelungen:

[Steuerlicher Hinweis:]¹³ [[Es liegt ein tauschähnlicher Umsatz oder ein tauschähnlicher Umsatz mit Baraufgabe vor (§ 3 Abs. 12 UStG). Der Wert jedes Umsatzes gilt als Entgelt für den anderen Umsatz. Der zu zahlende Ausgleichsbetrag erhöht als Baraufgabe die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage der Gegenleistung.]

[Der Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der Preisdifferenz, die am Abschlussdatum zwischen dem Preis für [CER][ERU] und EUA besteht. Der Preis für die [CER][ERU] beträgt [] EUR und für die EUA [] EUR, jeweils ohne Umsatzsteuer. Da es zur Lieferung der [CER] [ERU] und [EUA] kommt, liegt ein tauschähnlicher Umsatz mit Baraufgabe vor (§ 3 Abs. 12 S. 2 UStG). Nach § 10 Abs. 2 S. 2 UStG gilt bei Hingabe an Zahlungs statt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz; die Umsatzsteuer gehört nicht zum Entgelt. Der Ausgleichsbetrag ist die Netto-Ausgleichsposition, die sich aus dem Preisunterschied ergibt und wird als Ausgleichsbetrag von einer Partei gezahlt. Der Ausgleichsbetrag beeinflusst als Baraufgabe die Bemessungsgrundlage der jeweiligen Leistung.]]

[Erstellung von Rechnungen und Gutschriften:]¹⁴ [Die für Zwecke der Umsatzsteuer erforderlichen Rechnungen und Gutschriften werden von dem Vertragspartner erstellt.]

Anpassungen nach Nr. 3 Abs. 5 des Rahmenvertrages: Soweit vorstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, erfolgen Anpassungen nach Nr. 3 Abs. 5 (c) des Rahmenvertrages („modifiziert folgend“).

[Makler:] [[]]

Besondere Vereinbarungen: [Keine] []

Diese Bestätigung erhalten Sie als Telefax [und in Briefform¹⁵]. Falls Sie bei deren Prüfung Abweichungen von den vereinbarten Bestimmungen des Einzelabschlusses feststellen, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen.

¹³ Nur erforderlich, falls ein steuerlicher Hinweis zur Behandlung des Ausgleichsbetrages aufgenommen werden soll.

¹⁴ Nur erforderlich, wenn abweichend von Nr. 11 Satz 2 des Anhangs vereinbart wird, dass in dem Falle, in denen beide Parteien lieferpflichtige Partei sind, nicht die Bank die Rechnungen oder Gutschriften erstellen soll.

¹⁵ Nur erforderlich, wenn die andere Partei nach Nr. 2 Abs. 2 des Rahmenvertrages eine unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses verlangt.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben erklären Sie bitte durch Gegenzeichnung und Rücksendung dieser Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen
[Bank]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Gegenbestätigt:
[Vertragspartner]

[Ort, Datum]

[Unterschrift]

[Unterschrift]